

## Infoservice Naturschutzrecht

Wir möchten Sie über das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. April 2010 (Az.: 9 A 5.08) informieren. In dieser Entscheidung hat sich das BVerwG unter anderem mit Fragen im Zusammenhang mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) auseinandergesetzt. Folgende Ausführungen sind besonders hervorzuheben:

### 1. FFH-Verträglichkeitsprüfung - Gebietsabgrenzung

Grundsätzlich sind die Beeinträchtigungen von als Erhaltungsziel ausgewiesenen Lebensraumtypen und Arten ausschließlich **innerhalb** der Grenzen eines FFH-Gebiets zu prüfen. Außerhalb des FFH-Gebiets liegende Flächen sind in die FFH-Verträglichkeitsprüfung lediglich in zwei Fällen mit einzubeziehen:

- Das Vorhaben kann zur Beeinträchtigung von **Funktionsbeziehungen** zwischen verschiedenen FFH-Gebieten führen.

Beispiel: Zerschneidungswirkungen eines Straßenvorhabens durch die Beeinträchtigungen von Flugrouten zwischen zwei FFH-Gebieten.

- Die externen Flächen wurden nicht in das betreffende FFH-Gebiet mit einbezogen, obwohl sich ihre Einbeziehung zum Zeitpunkt der behördlichen Zulassungsentscheidung **naturschutzfachlich aufdrängt**. Das gilt sowohl für den Fall, dass die externen Flächen der Europäischen Kommission nachgemeldet, von dieser aber noch nicht in die Liste gemeinschaftlicher Gebiete aufgenommen wurden, als auch für den Fall, dass die externen Flächen der Europäischen Kommission nicht nachgemeldet wurden. Unter Umständen können sich weniger strenge Prüfungsmaßstäbe als bei gelisteten Gebieten ergeben.

Beispiel: Beeinträchtigungen extern gelegener Nahrungsflächen von als Erhaltungsziel geschützten Arten sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Wenn aber die Nahrungsflächen erforderlich für den günstigen Erhaltungszustand dieser Arten sein sollten, ist dies ein Indiz dafür, dass eine fehlerhafte Gebietsabgrenzung vorliegt und die Flächen deshalb in die FFH-Verträglichkeitsprüfung mit einzubeziehen sind.

## 2. FFH-Verträglichkeitsprüfung - Critical Loads von Stickstoff

Des Weiteren hat sich das BVerwG mit den sog. Critical Loads (CL) von Stickstoff befasst, d.h. den Belastungsgrenzen für Vegetationstypen, bei deren Einhaltung ein Stickstoffeintrag auch langfristig keine signifikant schädlichen Effekte erwarten lässt. Da die CL von Stickstoff in Deutschland bereits überwiegend ausgeschöpft oder sogar überschritten werden, war fraglich, unter welchen Voraussetzungen Vorhaben, von denen Stickstoffeinträge ausgehen, in derartig belasteten Gebieten mit den jeweiligen Erhaltungszielen vereinbar und verträglich sein können.

Das BVerwG hat **erstmalig Bagatellgrenzen anerkannt**, bis zu denen durch ein Vorhaben verursachte Zusatzbelastungen stets, d.h. ohne weitere Prüfung unerheblich sind. Begründet hat es dies mit dem im gemeinschaftsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wurzelnden Bagatellvorbehalt.

Eine „Orientierungshilfe“ bietet insoweit der vom Kieler Institut für Landschaftsökologie erarbeitete Fachkonventionsvorschlag „Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH-Verträglichkeitsstudie“ vom Februar 2008, der unabhängig vom betroffenen Flächenumfang eine Bagatellgrenze von **3 % der CL** empfiehlt. Die in einer Vollzugshilfe des Landesumweltamts Brandenburg empfohlene Bagatellgrenze von 10 % der CL wird ausdrücklich verworfen.

Diese grundsätzliche Anerkennung von Bagatellgrenzen wird nur für Stickstoffeinträge getroffen. Ob insoweit erforderlich ist, dass die CL durch die Vorbelastung **jedenfalls um mehr als das Doppelte** überschritten werden, ist unklar.

## 3. Verbandsklage – Präklusionsregelung in § 61 Abs. 3 BNatSchG a.F.

Die Präklusionsregelung in § 61 Abs. 3 BNatSchG a.F. ist **gemeinschaftsrechtskonform**.

Das BNatSchG in der seit 1. März 2010 geltenden Fassung enthält keine eigenständige Präklusionsregelung mehr, sondern verweist in § 64 Abs. 2 BNatSchG auf die Präklusionsregelung in § 2 Abs. 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG). Da dieser Regelung ebenfalls bereits höchstrichterlich die Gemeinschaftsrechtskonformität bescheinigt wurde (BVerwG, Urteil vom 11. November 2009, Az.: 4 B 57/09), ist damit höchstrichterlich geklärt, dass anerkannte Umweltverbände mit ihrem Vortrag – gemeinschaftsrechtskonform – präkludiert sein können, unabhängig davon, ob sie auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen oder der allgemeinen Umweltverbandsklage klagen.

**4. Artenschutz – Ausnahmen nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG a.F. / § 44 Abs. 1 BNatSchG können – entgegen dem Wortlaut des § 43 Abs. 8 BNatSchG a.F. / § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 EG-FFH-Richtlinie – grundsätzlich auch für Arten erteilt werden, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird. Weitere, über die übrigen Ausnahmevoraussetzungen (öffentliche Interessen, keine Alternativen) hinausgehende Anforderungen bestehen nicht.

Für Fragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 17. August 2010

gez. Dr. Brita Henning

gez. Martin Crusius